



Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beschlussvorlage

(nebst Begründung)

zur Änderung der Satzung des WPV in der Vertreterversammlung am 28. April 2010

§ 3 Abs. 9

Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Mitglieder der Vertreterversammlung haften für den Schaden, der dem WPV aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Ihnen obliegenden Pflichten entsteht."

Begründung:

WPVG NW und Satzung enthalten keine Regelung über die Haftung der Organe des WPV. Art. 34 Satz 2 Grundgesetz (GG) enthält zwar eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit die Tätigkeit der Organe in den Bereich der hoheitsrechtlichen Betätigung nach Art. 34 Satz 1 GG fällt; im Übrigen besteht aber eine durch Satzungsänderung zu füllende Regelungslücke. Der Vorschlag orientiert sich an § 42 Abs. 2 SGB IV.

§ 5

a.

Überschrift

In der Überschrift werden nach dem Wort "Vorstand" die Worte "und Präsident" eingefügt.

b.

Absatz 1

Der Satz "Ein Mitglied des Vorstandes soll die Befähigung zum Richteramt besitzen; ein Mitglied soll Dipl.-Mathematiker sein." wird gestrichen.

c.

Absatz 3

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die beide dem WPV angehören müssen."

d.

Absatz 4

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Der Vorstand und der Präsident bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Vorstandes bzw. bis zur Neuwahl des Präsidenten im Amt."

e.

Absatz 9 (neu)

Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

"(9) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes sowie des Präsidenten ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident haften für den Schaden, der dem WPV aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht."

Begründung:

Im Zusammenhang mit der aus systematischen Erwägungen gebotenen Einfügung von § 6 Abs. 3 Satz 1 a.F. als neuen Absatz 3 in § 5 sind die Überschrift und Absatz 4 anzupassen. Die bisherige Regelung in Absatz 3 a.F. wird ohne Änderung als Absatz 9 Satz 1 übernommen. Hinsichtlich der Regelungen zur Haftung in Absatz 9 Satz 2 wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 9 verwiesen. Die Streichung von § 5 Abs. 1 Satz 2 erhöht die Flexibilität bei der Besetzung des Vorstandes.

§ 6

a.

Absatz 3

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Der Präsident bestellt auf Beschluss des Vorstandes den Geschäftsführer. Der Vorstand kann nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Haftung des Geschäftsführers treffen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann nicht beschränkt werden. Der Vorstand entscheidet über die Entlastung des Geschäftsführers."

b.

Absatz 4

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.

Begründung:

Absatz 3 Satz 1 sowie Satz 4 entsprechen inhaltlich § 7 Abs. 2 Satz 1 und 3 a.F. Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 schaffen eine Rechtsgrundlage für Regelungen zu Art und Umfang der Haftung des Geschäftsführers. Bei Tätigkeiten des Geschäftsführers im Anwendungsbereich von Art. 34 Satz 1 GG ist die Haftung gemäß Art. 34 Satz 2 GG auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Entsprechend wird ausdrücklich festgeschrieben, dass die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch im Übrigen nicht beschränkt werden kann.

Die Streichung von Absatz 4 Satz 1 (Absatz 3 Satz 1 a.F.) ist eine Folgeänderung zur Einfügung dieses Satzes als § 5 Abs. 3.

§ 7

a.

Absatz 1

In Absatz 1 wird die Absatznummerierung gestrichen.

Nach den Worten "Beschlüsse des Vorstandes" wird das Satzzeichen Semikolon durch das Satzzeichen Punkt ersetzt. Sodann wird folgender Satz eingefügt: "An den Sitzungen des Vorstandes nimmt er mit beratender Stimme teil.". Der bisherige Satz 1, 2. Halbsatz wird Satz 3. Das Wort "für" wird durch das Wort "Für" ersetzt.

b.

Absatz 2

Absatz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der Regelungen in Absatz 2 Satz 3 a.F. in § 6 Abs. 3 Satz 4.

§ 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird in Nr. 4 das Satzzeichen Punkt durch das Satzzeichen Semikolon ersetzt.

Sodann wird nach Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt:

"5. wenn eine Kapitalabfindung nach § 23 Abs. 3 erfolgt ist."

In Satz 2 wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.

Begründung:

Unterschreitet eine Rente bei Antragstellung einen Monatsbetrag in Höhe von 1 v. H. der im Lande Nordrhein–Westfalen geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (im Jahr 2010 25,55 €Monat), wird diese auf Antrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlischt mit der Zahlung der Abfindung.

Allein durch das Erlöschen des Rentenanspruchs endet aber nicht die Mitgliedschaft mit der Folge, dass diese Personen nach der derzeitigen Rechtslage bis zu ihrem Tod als Mitglieder zu führen sind. Diese Personen wären also grundsätzlich weiterhin wahlberechtigt, würden jährlich ein Mitglieder-rundschreiben erhalten etc. Da dies nicht sinnvoll ist, soll mit Auszahlung der Kapitalabfindung nicht nur der Rentenanspruch erlöschen, sondern auch die Mitgliedschaft enden.

§ 12 Abs. 2

In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten "zwischen der Vollendung des" die Zahl "60" durch die Zahl "62" ersetzt.

Begründung:

Die Leistungen berufsständischer Versorgungswerke müssen grundsätzlich mit denjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sein. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte mit Schreiben vom 10. Januar 2008 mitgeteilt, dass aus diesem Grund für alle Mitgliedschaftsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, die Altersrente frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden dürfe. Aus diesem Grund wird in § 12 Abs. 2 das Lebensalter, ab dem frühestmöglich eine vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen werden kann, grundsätzlich (§ 48 Abs. 10 Satz 4 enthält eine Übergangsregelung) angehoben.

§ 13 Abs. 9

In Absatz 9 wird eine neue Nummer 1 eingefügt:

"1. bei einer auf Zeit gewährten Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ende des Befristungszeitraums,".

Aus Absatz 9 Nr. 1 wird Nr. 2; aus Nr. 2 wird Nr. 3.

Begründung:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz hat in einer Entscheidung vom 19. Januar 2010 (6 B 11154/09.OVG, 6 D 11161/09.OVG) festgestellt, dass eine von dem beklagten Versorgungswerk (Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz) auf Zeit gewährte Berufsunfähigkeitsrente auch nach Ablauf der Frist weitergezahlt werden muss, soweit nicht der Wegfall der anspruchsbegründenden Voraussetzungen festgestellt worden ist. Grund hierfür sei, dass die Berufsunfähigkeitsrente nach § 11 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes erst mit Ablauf des Monats endet, in dem die anspruchsbegründenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Solange dies nicht festgestellt sei, bestehe ein Anspruch auf Leistungsgewährung.

Auch nach § 13 Abs. 9 Nr. 1 der Satzung des WPV endet der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Unabhängig davon, ob der Befristungszeitraum, für den die Berufsunfähigkeitsrente gezahlt werden sollte,

abgelaufen ist, hätte der Leistungsempfänger demnach einen Anspruch auf Weitergewährung der Berufsunfähigkeitsrente, solange nicht festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr vorliegen (also entweder die Berufsfähigkeit wiederhergestellt oder die berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen wurde).

Dieses Ergebnis entspricht nicht dem Willen des Satzungsgebers. Die Berufsunfähigkeitsrente wird auf Zeit gewährt, damit nach Fristablauf die Voraussetzungen für den Leistungsbezug grundsätzlich wegfallen. Begehrt der Leistungsempfänger die Weitergewährung der Rente, muss ein neuer Antrag gestellt werden und nur wenn auf der Grundlage aktueller ärztlicher Gutachten festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für den Leistungsbezug weiterhin vorliegen, wird die Berufsunfähigkeitsrente "nahtlos" weitergewährt.

Um dieses Ergebnis zu erzielen, sollte § 13 Abs. 9 entsprechend angepasst werden.

§ 14

a.

Absatz 7

In Absatz 7 Satz 2 wird nach den Worten "bei Eintritt der Berufsunfähigkeit" folgender Halbsatz eingefügt: "; der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird begrenzt auf höchstens 1,0".

In Satz 5 werden die Worte "Vollendung des 60. Lebensjahres" durch die Worte "Erfüllung der Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente" ersetzt.

Begründung:

Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente – und daran anknüpfend die Höhe der Hinterbliebenenrente – ist bei Mitgliedern, die das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, abhängig vom Durchschnitt der bis zum Eintritt des Leistungsfalles gezahlten Beiträge. In die Berechnung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten fließen grundsätzlich gemäß § 14 Abs. 8 sowohl die gezahlten Pflichtbeiträge als auch die darüber hinaus gezahlten freiwilligen Beiträge ein.

Ein Ausnahmetatbestand findet sich derzeit in § 34 Abs. 3. Danach bleiben zusätzliche freiwillige Beiträge bei Eintritt von Leistungsfällen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 innerhalb der ersten 24 Monate der Beitragspflicht bei der Rentenberechnung außer Betracht. Zusätzliche freiwillige Beiträge, die außer Betracht geblieben sind, werden dem Mitglied oder den Erben erstattet.

Diese Satzungsregelung, die sich ehemals in § 14 Abs. 8 fand, ist im Jahr 1996 eingefügt worden, um auszuschließen, dass ein Mitglied zu Beginn seiner Mitgliedschaft – ggf. in Kenntnis des bevorstehenden Leistungsfalles – maximal zulässige freiwillige Beiträge entrichtet und so zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft eine sehr hohe Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung aufbaut. In der Vertreterversammlung bestand seinerzeit Einvernehmen, dass es dem Versicherungsprinzip fremd ist, in sicherer Kenntnis des in absehbarer Zeit bevorstehenden vorzeitigen Leistungsfalles die Beiträge aufstocken zu können, um höhere Rentenleistungen entweder für sich selbst oder seine Hinterbliebenen zu erreichen.

Die Praxis hat gezeigt, dass Mitglieder, deren Gesundheitszustand bereits "angegriffen" ist und die deshalb davon ausgehen, demnächst einen Antrag auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente stellen zu müssen, maximal zulässige Beiträge entrichten, in Kenntnis von § 34 Abs. 3 die ersten 24 Monate der Beitragspflicht abwarten und sodann erst den Antrag auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente stellen. Hier liegt eine Gestaltungsmöglichkeit vor, die nicht im Interesse der Versicherungsgemeinschaft ist.

Aus diesem Grund sieht Absatz 7 Satz 2 nunmehr eine Begrenzung des "Hochrechnungsquotienten" auf 1,0 vor.

Freiwillige Beiträge oberhalb des Regelpflichtbeitrages werden danach bis zum Eintritt des Leistungsfalles voll verrentet, jedoch nicht in die Berechnung der Zurechnungsfaktoren einbezogen. Die Zurechnungsfaktoren werden maximal mit einem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten von 1,0 ermittelt. Die Regelung hat den Vorteil, dass ein Mitglied keine "Überversorgung" zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft erhält. Andererseits kann aber ein Mitglied, das wegen einer zeitweiligen niedrigen Beitragszahlung (z.B. wegen niedrigem Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt zu Beginn der Mitgliedschaft oder wegen Kinderbetreuungszeiten) einen niedrigen persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten hat, den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten durch freiwillige Beiträge bis auf 1,0 erhöhen.

Die Regelung in Absatz 7 Satz 2 soll für Mitglieder, die in der Vergangenheit freiwillige Beiträge entrichtet haben, mit einem Vertrauensschutz versehen werden. Dieser ist in § 48 Abs. 10 geregelt; auf die Ausführungen zu § 48 Abs. 10 wird verwiesen.

Die vorgezogene Altersrente soll bei Mitgliedschaften, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet worden sind, frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden können (s. § 12 Abs. 2 sowie § 48 Abs. 10). Die bisherige Regelung in § 14 Abs. 7 Satz 5, wonach die Berufsunfähigkeitsrente bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens

in Höhe der auf den Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit nach § 12 Abs. 2 berechneten vorgezogenen Altersrente gewährt wird, sollte entsprechend angepasst werden.

b.

Absatz 10

In Absatz 10 Satz 1 werden nach den Worten "Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die" die Worte "gemäß §§ 27 bis 29 festgesetzt worden sind und die" eingesetzt. Nach den Worten "ein Mitglied" werden die Worte "in der" durch die Worte "für die" ersetzt. In Satz 2 werden das Wort "geleisteten" durch die Worte "zu leistenden" sowie die Worte "gezahlt wurde" durch die Worte "zu zahlen war" ersetzt.

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: "Beiträge, die aufgrund einer abschließenden Beitragsfestsetzung gemäß § 29 Abs. 3 für die Zeit der Kinderbetreuung nachentrichtet oder erstattet werden, bleiben außer Betracht."

Begründung:

Nach der derzeitigen Rechtslage müssen stets die tatsächlich während der Kinderbetreuungszeit vom Mitglied entrichteten Beiträge bei der Rentenberechnung außer Betracht bleiben, d.h. diese Beiträge werden bei der Rentenberechnung "ausgeklammert".

Etliche Mitglieder teilen nicht im Vorfeld mit, dass sie sich in Kinderbetreuungszeit befinden, zahlen entsprechend zunächst noch einen vollen Beitrag und informieren das WPV erst im Nachhinein, dass für die vergangene Zeit der Kinderbetreuung kein oder nur ein geringes Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt erzielt wurde. Sodann wird der für die Kinderbetreuungszeit zu zahlende Beitrag berechnet und ein sich ggf. ergebendes Guthaben erstattet. Nach der derzeitigen Regelung in Absatz 10 müssen in diesem Fall neben den Zeiten auch die Beiträge ausgeklammert werden, die "irrtümlich" während der Kinderbetreuungszeit geleistet wurden. Damit verfehlt § 14 Abs. 10 seinen Zweck. Zutreffend sind die Beiträge auszuklammern, die *für* die Zeit der Kinderbetreuung entrichtet wurden.

Häufig teilt ein Mitglied, das sich in Kinderbetreuungszeit befindet, nicht sofort mit, dass wieder Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt erzielt wird und deshalb auch wieder volle Beiträge gezahlt werden müssen. Das Mitglied entrichtet sodann den zu zahlenden Beitrag nach. Nach der derzeitigen Rechtslage kann die gesamte Zeit ausgeklammert werden, die nicht mit Beiträgen belegt ist; es werden also auch Zeiten ausgeklammert, während derer "eigentlich" wieder ein Beitrag zu zahlen war. Dadurch

erlangt das Mitglied einen unberechtigten Vorteil. Zutreffend ist, die Beiträge auszuklammern, die *für* die Kinderbetreuungszeit zu zahlen waren.

Das grundsätzliche Abstellen auf die Beitragspflicht soll jedoch nicht dazu führen, dass auch solche Beiträge noch für die Kinderbetreuungszeit zu berücksichtigen sind, die – oft erst Jahre später – aufgrund einer abschließenden Beitragsfestsetzung noch zu zahlen oder zu erstatten sind. Die anlässlich einer abschließenden Beitragsfestsetzung festgestellten – in der Regel geringen – "Beitragsdifferenzen" sollten keinen Einfluss mehr auf eine in der Vergangenheit festgestellte Kinderbetreuungszeit haben.

§ 17

a.

Absatz 2

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Wurde die Ehe nach dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem frühestmöglich eine Altersrente gemäß § 12 Abs. 2 bezogen werden kann, so besteht kein Anspruch auf Rente. Wurde die Ehe nach Eintritt von Berufsunfähigkeit gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre nach Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als zehn Jahre älter, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe mindestens fünf Jahre nach Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen."

Begründung:

Hinterbliebenenrenten sind auch ein Ersatz für die Beitragsleistungen, die das Mitglied während der Ehezeit aus gemeinsamem Familieneinkommen geleistet hat. Entsprechend ist im Regelfall davon auszugehen, dass auch der Ehepartner hieran - zumindest mittelbar - beteiligt gewesen ist.

Wird die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen, in dem das Mitglied bereits Rentner ist oder bei entsprechender Beantragung bereits Rentner sein könnte, sind keine anwartschaftsbegründenden Beiträge während der Ehezeit aus gemeinsamem Familieneinkommen geleistet worden; der Ehepartner war am "Aufbau" der Hinterbliebenenabsicherung nicht beteiligt.

Zudem ist bei sog. versorgungsnahen Ehen anzunehmen, dass der Ehepartner bei Eheschließung entweder über eigene Versorgungsanswartschaften oder eigenes Vermögen verfügt und daher nicht auf die Hinterbliebenenversorgung in demselben Maße angewiesen ist wie z.B. eine junge Familie. Auch dies rechtfertigt es, bei Eheschließung eines Rentners oder eines Mitgliedes, das bereits die vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen könnte, Hinterbliebenenrenten auszuschließen.

Gleiches gilt grundsätzlich, wenn die Ehe nach Eintritt von Berufsunfähigkeit im medizinischen Sinne geschlossen wurde. In diesem Fall ist – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen von § 13 – eine Berufsunfähigkeitsrente zu gewähren und der Ehepartner war nicht am Aufbau einer Hinterbliebenenversorgung beteiligt. Dies rechtfertigt es, Hinterbliebenenrentenansprüche bei Eheschließung nach Eintritt der Berufsunfähigkeit grundsätzlich auszuschließen.

Berufsunfähigkeitsrenten werden aber – im Gegensatz zu Altersrenten – häufig lediglich auf Zeit gewährt. Nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit ist das Mitglied wieder beitragspflichtig. Die so dann gezahlten Beiträge werden aus gemeinsamem Familieneinkommen der Eheleute entrichtet. Aus diesem Grund soll bei Wegfall der Voraussetzungen der medizinischen Berufsunfähigkeit auch eine Hinterbliebenenversorgung für den Ehepartner aufgebaut werden können. In Anlehnung an die bisherige Regelung in § 17 Abs. 2 soll der Zeitpunkt des Entstehens der Hinterbliebenenversorgung abhängig sein vom Altersunterschied der Eheleute: Bei geringem Altersunterschied entsteht der Hinterbliebenenrentenanspruch bereits 3 Jahre nach Wegfall der Berufsunfähigkeit; bei einem Altersunterschied von mehr als 10 Jahren entsteht der Hinterbliebenenrentenanspruch 4 Jahre nach Wegfall der Berufsunfähigkeit und bei einem Altersunterschied von mehr als 20 Jahren entsteht der Hinterbliebenenrentenanspruch erst 5 Jahre nach Wegfall der Berufsunfähigkeit.

b.

Absatz 3

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die Ehe nicht mindestens zwei Jahre gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, dem hinterbliebenen Ehegatten eine Versorgung zu verschaffen."

Begründung:

Die Regelung in Absatz 3 soll ausschließen, dass eine Witwen-/Witwerrente gezahlt wird, wenn die Ehe in Kenntnis des bevorstehenden Leistungsfalles – z.B. Diagnose einer tödlichen Krankheit – geschlossen wurde. Nicht erfasst von dieser Regelung sind Fälle, in denen das Mitglied z.B. unfallbedingt verstirbt oder nach Eheschließung tödlich erkrankt. Es sollen mithin sog. "Versorgungsehen" ausgeschlossen werden, also solche Ehen, die ausschließlich oder überwiegend aus dem Grund geschlossen wurden, dem Ehepartner eine Versorgung zukommen zu lassen.

Kurzehen können im Hinblick auf ihre mangelnde Beitragswirksamkeit und wegen der möglichen Dauer von Versorgungsbezügen die Versichertengemeinschaft erheblich belasten. Zur Wahrung der Funktionssicherheit des Finanzierungssystems ist es daher angezeigt, einen Versorgungsanspruch nur dann zu gewähren, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass das Versorgungsmotiv für die Eheschließung nicht entscheidend war.

Einen Ausschlusstatbestand auf die innere Motivation des Mitglieds zu stützen, würde dazu führen, dass gegebenenfalls nach dessen Tod die Lebensumstände der Eheleute ausgiebig ermittelt werden müssten. Um dies zu vermeiden, wird die Ausschlussregelung "verobjektiviert", d.h. es wird auf die äußeren Umstände abgestellt, die typischerweise einen Rückschluss darauf zulassen, ob die Ehe als Versorgungsehe geschlossen wurde. Die zweijährige Ehedauer wird dabei als Nachweis für die Ernsthaftigkeit der Ehe gewertet, bei einer kürzeren Ehezeit wird die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe begründet.

c.

Absatz 4

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"Für den Anspruch auf Witwen- und Witwerrente gelten als Witwe und Witwer auch eine überlebende Partnerin oder ein überlebender Partner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Eingetragene Lebenspartnerschaft und als Heirat auch die Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft."

Begründung:

Mit der Regelung in Absatz 4 wird die Hinterbliebenenrente für Partner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft eingeführt. Dies erscheint – auch wegen der besonderen Situation des WPV, dem über Staatsverträge 14 Bundesländer angeschlossen sind – sinnvoll.

In den Bundesländern, in denen durch Landesgesetz die Hinterbliebenenversorgung für Partner Eingetragener Lebenspartnerschaften in berufsständischen Versorgungswerken eingeführt worden ist, wird – ausgenommen für Wirtschaftsprüfer – für alle Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke des jeweiligen Bundeslandes eine Hinterbliebenenversorgung für Partner Eingetragener Lebenspartnerschaften gewährt. Mitglieder, die bei Begründung der Pflichtmitgliedschaft im WPV z.B. aus einem Steuerberaterversorgungswerk ausscheiden, in dem es eine entsprechende Hinterbliebenenversorgung gibt, würden bei Nichtgewährung der Hinterbliebenenrente einen Teil ihrer Ansprüche verlieren.

§ 20

a.

Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten "sind dem bisherigen Mitglied" die Zahl "60" durch die Zahl "75" ersetzt.

Begründung:

Das BMF hat im Jahr 2009 klargestellt, dass zwar grundsätzlich eine Beitragserstattung nur dann mit dem Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist, wenn sie einen Zeitraum von nicht mehr als 59 Monaten umfasst und die Erstattung maximal 60 % der gezahlten Beiträge beträgt. Es seien aber durchaus auch Beitragserstattungen von bis zu 100 % der gezahlten Beiträge mit dem Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar, wenn sie für maximal 36 Monate gewährt werden. Danach war also auch die bis zum 1. Juli 2008 geltende Regelung in der Satzung des WPV, wonach bei Nichterreichen der Wartezeit für die Gewährung der Altersrente (ein Versicherungsjahr) eine Erstattung von 75 % der gezahlten Beiträge erfolgt, mit dem Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar. Eine "Rückkehr" zur bisherigen Regelung ist daher möglich und zum Vorteil der Mitglieder des WPV auch angezeigt.

b.

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten "gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, sind" die Zahl "60" durch die Zahl "75" ersetzt. In Absatz 2 Satz 2 wird ebenfalls nach den Worten "werden auf Antrag" die Zahl "60" durch die Zahl "75" ersetzt.

Begründung:

Auf die Begründung zu § 20 Abs. 1 wird verwiesen.

§ 25

a.

Absatz 1

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Das WPV ist insbesondere berechtigt, in angemessenen Abständen Lebensbescheinigungen zu verlangen und die persönlichen Daten des Mitglieds oder Leistungsempfängers zu überprüfen."

Begründung:

Die Satzungsänderung schafft eine explizite Rechtsgrundlage für die Anforderung von Lebensbescheinigungen, damit auf satzungsgemäßer Rechtsgrundlage überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für den Leistungsbezug weiterhin vorliegen.

b.

Absatz 6

In Absatz 6 werden nach den Worten "nach Absatz 2 und 3 nachkommt, erhält" folgende Worte eingefügt: ", soweit keine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht,".

Begründung:

Das WPV kann Mitgliedern, die eine Leistung beantragen oder erhalten (z.B. Berufsunfähigkeitsrente) auferlegen, sich einer ärztlichen Untersuchungsmaßnahme oder Heilbehandlungsmaßnahme zu unterziehen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 25 Abs. 2 bzw. Abs. 3. Nach der derzeitigen Satzungsregelung in § 25 Abs. 6 muss das WPV die Kosten einer solchen ärztlichen Untersuchungsmaßnahme bzw. Heilbehandlung tragen, während eine Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 15 Abs. 3 nur dann bezuschusst werden kann, wenn keine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Eine solche subsidiäre Kostentragungspflicht sollte auch für Maßnahmen nach § 25 Abs. 2 und 3 eingeführt werden.

§ 34

a.

Absatz 3

Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung:

Durch Änderung von § 14 Abs. 7 Satz 2 wird der für die Berechnung der Zurechnungsfaktoren maßgebliche persönliche durchschnittliche Beitragsquotient auf höchstens 1,0 begrenzt. So werden ungewünschte Gestaltungsmöglichkeiten beim Aufbau der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung ausgeschlossen. Der Regelung in § 34 Abs. 3 bedarf es insoweit nicht mehr, da künftig bei Eintritt eines vorzeitigen Leistungsfalles (Berufsunfähigkeit oder Tod) innerhalb der ersten 24 Monate der Beitragspflicht lediglich die bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Beiträge verrentet werden; die Ermittlung der Zurechnungsfaktoren erfolgt sodann höchstens mit einem Quotienten von 1,0.

b.

Absatz 4

Aus Absatz 4 wird Absatz 3.

Begründung:

Die Änderung ist eine Folge der Streichung von Absatz 3.

§ 43

a.

Überschrift

Die Überschrift von § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Auskunfts- und Mitteilungspflicht, Datenverarbeitung“

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das WPV verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und seiner sonstigen Leistungsberechtigten in elektronischer Form. Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.“

Begründung:

Die Regelung stellt klar, dass die personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten in elektronischer Form verarbeitet werden dürfen.

§ 48

a.

Absatz 6

Nach den Worten „§ 14 Abs. 7 Satz“ wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Begründung:

Aufgrund der Einführung eines neuen Satzes in § 14 Abs. 7 muss die Verweisung angepasst werden.

b.

Absatz 10 (neu)

Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

"(10) Die von der Vertreterversammlung am 28. April 2010 beschlossene Änderung von § 14 Abs. 7 Satz 2 tritt am 1. Januar 2010 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Begrenzung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten nicht für freiwillige Beiträge gilt, die bis zum 31. Dezember 2009 entrichtet worden sind. Für freiwillige Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2009 entrichtet worden sind, gilt § 34 Abs. 3 in seiner bis zum 30. September 2010 geltenden Fassung. Alle übrigen am 28. April 2010 beschlossenen Änderungen treten am 1. Oktober 2010 in Kraft. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 begründet worden ist, können die Altersrente abweichend von § 12 Abs. 2 bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragen. Für Ehen, die vor dem 1. Oktober 2010 geschlossen worden sind, gilt für die Hinterbliebenenrente § 17 Abs. 2 in der am 30. September 2010 geltenden Fassung."

Begründung:

Die Änderungen sollen grundsätzlich am 1. Tag des Kalendermonats in Kraft treten, der auf die Bekanntmachung im WPK Magazin folgt, d.h. am 1. Oktober 2010.

Abweichend hiervon soll die Begrenzung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten zur Ermittlung der Zurechnungsfaktoren (§ 14 Abs. 7) bereits zum 1. Januar 2010 in Kraft treten. Freiwillige Beiträge können gemäß § 34 Abs. 4 bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Viele Mitglieder entrichten freiwillige Beiträge als Einmalbeitrag am Ende des Jahres, nachdem ihnen mitgeteilt worden ist, in welcher Höhe noch freiwillige Beiträge gezahlt werden können. Diese Mitglieder können nach Bekanntmachung der Satzungsänderung entscheiden, ob sie künftig freiwillige Beiträge entrichten wollen, obwohl diese bei Eintritt eines vorzeitigen Leistungsfalles nicht in die Ermittlung der Zurechnungsfaktoren "einfließen". Sollte ein Mitglied bereits in 2010 freiwillige Beiträge oberhalb des Regelpflichtbeitrages entrichtet haben und hätte er dies in Kenntnis der Satzungsänderung nicht getan, können diese bis zum 31. Dezember 2010 erstattet werden.

Freiwillige Beiträge, die bis zum Inkrafttreten der Änderung von § 14 Abs. 7, also bis zum 31. Dezember 2009 entrichtet worden sind, sollen auch weiterhin für die Ermittlung der Zurechnungsfaktoren rentenwirksam sein. Aus diesem Grund sieht § 48 Abs. 10 Satz 1 vor, dass in die Berechnung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten alle bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung tatsächlich gezahlten Beiträge einfließen; ab diesem Zeitpunkt werden für die Berech-

nung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten aber nur noch Beiträge bis zu einem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten von 1,0 berücksichtigt. Hierdurch kommt es zu einem langsamen "Abschmelzen" des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.

Für Mitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2010 freiwillige Beiträge entrichtet haben, soll § 34 Abs. 3 im Hinblick auf die Berücksichtigung aller bis zum 31. Dezember 2009 gezahlten Beiträge für die Ermittlung der Zurechnungsfaktoren in seiner bisherigen Fassung weiterhin Anwendung finden.

In Absatz 10 Satz 4 ist festgelegt, dass Mitglieder, deren Mitgliedschaft bis einschließlich 31. Dezember 2011 begonnen hat, weiterhin die Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen dürfen.

Absatz 10 Satz 5 enthält eine Vertrauensschutzregelung für bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung begründete Ehen im Hinblick auf die Entstehung von Hinterbliebenenrentenansprüchen. Mitglieder, die bereits vor dem 1. Oktober 2010 geheiratet haben, haben mithin auch bei Eheschließung nach Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit eine Hinterbliebenenabsicherung, sofern die jeweilige "Wartezeit" nach § 17 Abs. 2 in der bisherigen Fassung erfüllt ist.